

## **ALLGEMEINE GRABUNGSRICHTLINIE**

### des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden (WLV) (Stand 16.02.2017)

1. Diese Grabungsrichtlinie des WLV enthält Vorschriften und Hinweise für Bauarbeiten im Bereich von Betriebsanlagen für die Trinkwasserversorgung.
2. Diese Grabungsrichtlinie ist genauestens zu beachten und gilt auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Die vorliegende Grabungsrichtlinie bildet nicht für alle Grabungsarbeiten eine vollständige Handlungsanweisung. Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass weitere Maßnahmen geboten, gefordert oder notwendig sind. Der WLV behält sich vor, die nachstehenden Bedingungen und Hinweise jederzeit abzuändern und/oder zu ergänzen.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bzw. der Nutzer beim Leitungsbetreiber von unterirdischen Einbauten zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungs- oder sonstige Betriebsanlagen vorhanden sind. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage der Einbauten vor Ort festgestellt wurde. Seitens des WLV werden ausschließlich Auskünfte über Betriebsanlagen des WLV erteilt.
4. Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privaten Genehmigungen vorliegen.
5. Die erhaltenen Auskunftsdaten dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck und nur im Rahmen des ggst. Anforderungsfalles verwendet werden. Sie sind maximal 21 Tage gültig. Sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte bleiben beim WLV. So ist z.B. die Datenweitergabe oder der Verkauf von Daten an Dritte ausdrücklich untersagt. Vervielfältigung erhaltener Pläne oder von Teilen derselben in analoger oder digitaler Form, zu Zwecken, die nicht ausschließlich dem eigenen oder privaten Gebrauch dienen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des WLV zulässig.
6. Die Auskunftsunterlagen und ggf. sonstige übermittelte Hinweise des WLV müssen den Ausführenden auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z.B. beauftragte Arbeitskräfte, aber auch eingesetzte Subunternehmer und Hilfskräfte) sind nachweislich und genauestens einzuweisen.
7. Der Nutzer von Planauskünften nimmt zur Kenntnis, dass Planauskünfte aufgrund von z.B. baulichen Maßnahmen, Erdbewegungen und dgl. einer laufenden Veränderung unterliegen. Mit Abweichungen – auch der Überdeckung – muss gerechnet werden. Dabei ist weiters zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze etc.) festzustellen.
8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des WLV keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, eine bestimmte Eignung sowie die Richtigkeit von übermittelten Auskunftsdaten übernommen wird. Der WLV übernimmt keine Haftung für allfällige Datenübermittlungsfehler bei Planauskünften.
9. Der Bauführer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle an den Leitungsanlagen entstandenen unmittelbaren Schäden sowie Folgeschäden. Er hat den WLV aus Schäden, die ihm zuzurechnen sind und auch bei allen Ansprüchen gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.
10. Jede bauliche Tätigkeit im Bereich von Leitungen und Betriebsanlagen des WLV sind spätestens 3 Werktage vor Grabungsbeginn zu melden.  
Dabei ist auch der örtliche Baustellenverantwortliche (Polier) samt seinen Erreichbarkeitsdaten (z.B. Mobiltelefonnummer) namhaft zu machen.

Der Grabungsbereich und etwaige Sondermaßnahmen (z.B. Bodenverdrängungsverfahren) sind genau zu definieren. Bei Erweiterung der Baustelle ist eine neue Anfrage zu stellen.

11. Die Anwesenheit eines Vertreters des WLV auf der Baustelle erfolgt nach seinem Ermessen und entbindet den Ausführenden oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für Schäden an Anlagen oder Anlagenteilen des Leitungsbetreibers.
12. Die Arbeiten sind entsprechend dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der letztgeltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Sämtliche Begleiteinbauten und Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckplatten, Erdungsanlagen, Warnbänder, Leitungsschutz, Steuerleitungen, Stromleitungen, Lichtwellenleiter, Telefonleitungen etc., sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Erfolgt eine unbeabsichtigte bzw. unangemeldete Freilegung von Leitungsanlagen, so ist unverzüglich der WLV zu verständigen.
13. Freigelegte Leitungen dürfen ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers nicht in ihrer Lage verändert werden.
14. Grabungen, welche die Trasse der Wasserleitung kreuzen, bzw. in denen die Wasserleitung auch nur teilweise freigelegt wird, dürfen erst nach Prüfung des Rohres durch den WLV wieder verfüllt werden. Die Wasserleitung ist in diesen Bereichen mit Sand 0/4 abzudecken. Vermarkungen sind vor Baubeginn entsprechend zu sichern. Sollten Vermarkungseinrichtungen beim Baugeschehen beschädigt werden, so sind diese auf Kosten des Bauwerbers wiederherzustellen.
15. Bei Verfüllungsarbeiten sind eventuell vorhandene Schiebergestänge, Hydranten fachgerecht wieder einzubauen. Straßenkappen für Schieber, Unterflurhydranten sind bei Oberflächeninstandsetzungsarbeiten frei zu halten. Sollten Schiebergestänge, Hydranten oder Straßenkappen beim Baugeschehen beschädigt, zu asphaltiert oder entfernt werden, so sind diese auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.
16. Sollten Einbauten mit oder ohne Zustimmung des WLV unmittelbar oberhalb entlang von bestehenden Wasserleitungen verlegt werden, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. bei Sanierung, Rohrbrüche) vom jeweiligen Leitungsträger zu tragen.
17. Grundsätzlich sind alle Versorgungsleitungen des WLV als in Betrieb stehend zu betrachten, wenn durch den WLV die Außerbetriebnahme der Anlage nicht ausdrücklich bestätigt wird. Den Anweisungen des Vertreters des WLV ist Folge zu leisten.
18. Im Falle einer Anlagenbeschädigung sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen, die Schadstelle abzusichern, und der Leitungsbetreiber zu verständigen. Das Betätigen von Armaturen der Betriebsanlagen ist strengstens verboten. Auch geringfügige Beschädigungen können, wenn sie nicht umgehend behoben werden, zum Ausfall der Leitungsanlage führen. Eine rasche und unverzügliche Meldung trägt wesentlich zu Minimierung der Schadenshöhe bei und reduziert die Gefahr von weiteren Sach- und Personenschäden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschädigung von Anlagen neben den finanziellen bzw. den straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen auch große Gefahren für die in der Nähe befindlichen Personen entstehen können.
19. Bei Bauarbeiten im Bereich von Leitungen und sonstigen Einbauten sind die ÖNORM B2533 sowie die technischen Richtlinien und – insbesondere bei Arbeiten im Bereich von Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken – die ÖVGW Richtlinie GW 10 i.d.g.F. zu beachten.
20. Bodenverdrängungs- bzw. Rammverfahren sind mit dem WLV gesondert abzusprechen. Generell gilt hier ein erhöhter Abstand zwischen den ausführenden Arbeiten und der jeweiligen Leitungstrasse. Betriebsanlagen des WLV im Bereich der oben genannten Verfahren sind freizulegen.



21. Sollte im Zuge des Baugeschehens aus zwingenden Gründen eine Verringerung der lt. ÖNorm B2533 Anhang A geforderten Abstände nötig werden, sind mit dem WLV zusätzliche Maßnahmen festzulegen.
22. Das Personal des WLV ist berechtigt Anordnungen zum Schutz ihrer Leitungsanlagen zu treffen und diese zu kontrollieren. Werden die Leitungsanlagen des WLV ohne deren Freigabe hinterfüllt, so kann eine Freilegung angeordnet werden, um die fachgerechte Leitungsbettung zu kontrollieren. Die Kosten für diese Maßnahme hat der Bauführer zu tragen.
23. Hinweise auf weitere einzuhaltende Vorschriften und Gesetze:
  - ÖNORM B2533 i.d.g.F. – Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien (insbesondere Pkt. 4.1.6)
  - Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) und ArbeiternehmerInnenschutzgesetz (ASchG), i.d.g.F.
  - ÖVGW Richtlinie GW 10 i.d.g.F. – Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
  - Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten – Österreichs EnergieDie Auflistung der einzuhaltenden Vorschriften und Gesetze beanspruchen keine Vollständigkeit. Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass weitere Vorschriften und Gesetze einzuhalten sind!
24. Rufnummern, Email-Adressen:
  - Allgemeine Erreichbarkeit: 02252/76273-0
  - Planauskunft: [planauskunft@wlv-voeslau.at](mailto:planauskunft@wlv-voeslau.at)

Gemäß ÖNORM B2533 Anhang A sind nachstehende Mindestabstände einzuhalten:

**Anhang A (normativ): Tabellarische Darstellung der Abstände**

Tabelle A.1 – Horizontale lichte Mindestabstände (in m) bei Parallelführung

Telekommunikationskabel	<sup>1)</sup> 0,1											
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	—										
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV), Steuer-, Messkabel	<sup>2)</sup> 0,2	—	<sup>3)4)</sup> —									
Energiekabel (über 30 kV)	<sup>2)</sup> 0,5	<sup>2)</sup> 0,3	<sup>3)4)</sup> —	<sup>3)4)</sup> —								
Maste, Tragwerksfundamente	<sup>2)</sup> 0,8	—	<sup>2)</sup> 0,8	<sup>2)</sup> 0,8	—							
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	<sup>5)</sup> 0,3	<sup>5)</sup> 0,3	<sup>2)5)</sup> 0,3	<sup>2)</sup> 0,5	<sup>5)</sup> 0,3	<sup>1)5)</sup> 0,3						
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,3	0,3	<sup>2)</sup> 0,3	<sup>2)</sup> 0,5	0,3	0,3	<sup>1)</sup> 0,3					
Wasserleitung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	<sup>1)</sup> 0,4				
Fernwärmeleitung	0,3	0,3	<sup>7)</sup> 0,3	<sup>7)</sup> 1,0	0,3	0,4	0,4	0,4	<sup>1)</sup> 0,4			
Abwasserleitung	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	<sup>1)</sup> 0,4		
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetalli- schen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung		
<sup>1)</sup> Bei mehreren Leitungen eines Einbautenträgers darf der Abstand untereinander den vorgegebenen Wert unterschreiten. <sup>2)</sup> Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8111 und ÖVE/ÖNORM EN 50341), L 20). Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbautenträgern festzulegen. <sup>3)</sup> Bei gemeinsamer Verlegung ist der Abstand im Einvernehmen zwischen den Einbautenträgern festzulegen. Kabel bis 1 kV sind von Kabeln über 1 kV durch einen lichten Abstand von mindestens 0,1 m zu trennen. <sup>4)</sup> Bei nachträglicher Verlegung ist ein Mindestabstand von 0,3 m bei Energiekabeln über 1 kV bis 30 kV und von 0,5 m bei Energiekabeln über 30 kV einzuhalten und das Einvernehmen mit dem Einbautenträger der bestehenden Kabelanlage herzustellen. <sup>5)</sup> bei Gasleitungen ab DN 250 mindestens 0,4 m <sup>6)</sup> bei Gasleitungen ab DN 400 mindestens 0,5 m <sup>7)</sup> Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.												

Tabelle A.2 – Vertikale lichte Mindestabstände (In m) bei Querungen

Telekommunikationskabel	<sup>1)</sup> 0,1									
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	—								
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	<sup>2)</sup> 0,2	—	<sup>2)</sup> 0,2							
Energiekabel (über 30 kV)	<sup>2)</sup> 0,5	0,3	<sup>2)</sup> 0,5	<sup>2)</sup> 0,5						
Maste, Tragwerksfundamente	—	—	—	—	—					
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	0,2	<sup>2)</sup> 0,2	0,3	0,5	—	<sup>1)</sup> 0,2				
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	<sup>1)</sup> 0,2			
Wasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	0,2	<sup>1)</sup> 0,2		
Fernwärmeleitung	0,2	0,2	0,3	<sup>3)</sup> 1,0	—	0,2	0,2	0,2	<sup>1)</sup> 0,2	
Abwasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	0,2	0,2	0,2	<sup>1)</sup> 0,2
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste, Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetall- ischen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung
<sup>1)</sup> Bei mehreren Leitungen eines Einbauträgers darf der Abstand untereinander unterschritten werden <sup>2)</sup> Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ONORM E 8111 und ÖVE/ONORM EN 50341), L 20) Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbauträgern festzulegen <sup>3)</sup> Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.										

Genehmigung:

3. Ldtg.-Präs. Vizebgm. Franz Gartner,  
 Obmann

Unterschrift: \_\_\_\_\_

